

**Gebührensatzung  
für die Erhebung von Archivgebühren  
bei der Inanspruchnahme von Archiven im  
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis  
(Archivgebührensatzung)**

**Vom 28. September 2018**

(KABl. S. 412)

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 8. September 2018 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) in Verbindung mit § 14 des Kirchengesetzes über das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kirchenarchive im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sowie die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut werden unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 3 Archivgesetz vom 29. November 2017 folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Einheit	Gebühr
1. <u>Archivbenutzung</u> Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Find- und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht, pro Person	pro Tag	10,00 Euro
2. <u>Schriftliche Auskünfte</u>	je angefangene halbe Stunde	25,00 Euro
2.1 Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht		
2.2 Anfertigung von Gutachten, Regesten, Übersetzungen und Abschriften		
3. Recht auf Wiedergabe (Bild/Ton) von Archivgut	je Einheit	50,00 Euro
4. <u>Anfertigung von Reproduktionen:</u>		
4.1 Papierkopien/Ausdrucke	A4 s/w je Stück	0,30 Euro
	A3 s/w je Stück	0,80 Euro
4.2 Readerprinterkopien	A4 s/w je Stück	1,00 Euro
4.3 Erstellung von Digitalisaten (durch Archivmitarbeiter)	je Einheit	1,00 Euro
4.4 Vom Archivbenutzer selbsterstellte Digitalisate durch fotografieren – Antragspflichtig (Fotoerlaubnis)	10 Fotografien	3,00 Euro

<sup>2</sup>Gebührenbefreiung kann gewährt werden, insbesondere für wissenschaftliche, schulische, heimatkundliche oder andere gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2**

### **Auslagen**

Die bei der Inanspruchnahme eines Kirchenarchivs entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Archivgebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. November 2018 in Kraft.

